

Bootshausordnung

Die Bootshausordnung gilt auf dem Grundstück Siebeneichener Str. 39. Der Begriff Bootshaus umfaßt das gesamte Grundstück mit seinen Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen.

1. Das Betreten des Bootshauses ist ausschließlich Clubmitgliedern und deren Gästen gestattet. Ausnahmen regelt der Vorstand bei Veranstaltungen und anderen Anlässen.
2. Das Bootshaus steht allen Clubmitgliedern zur Verfügung. Jeder ist angehalten, zur Pflege und Erhaltung des Hauses und dessen Inventars sowie zur Ordnung und Sauberkeit beizutragen. Der Vorstand regelt Belange der Ordnung und Sicherheit, der Reinigung des Bootshauses und der Sauberkeit des Grundstückes sowie des Winterdienstes und des Schließdienstes.
3. Gäste haben Zutritt zu den Gemeinschaftseinrichtungen des Bootshauses nach Zustimmung des Vorstandes oder in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes, sofern nachfolgende Regelungen das nicht einschränken. Der Zutritt zu den Bootshallen, Krafträumen und Ruderbecken bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Clubräume und Veranden dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.
5. Der Zugang zu den Garderoben- und Duschräumen ist nur Mitgliedern gestattet. Gäste haben nur nach Zustimmung des Vorstandes in Verbindung mit der Sportausübung Zutritt.

Die Türen der Garderobenräume sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Duschen und Waschbecken sind wassersparend zu benutzen und anschlies-

send zu reinigen.

Zum Aufbewahren der Privatsachen und der Sportkleidung können verschließbare Garderobeschränke, für deren Nutzung eine Miete zu zahlen ist, dienen.

Für abhandengekommene Gegenstände übernimmt der Club keine Haftung.

Die Garderobebereiche dienen nicht dem Trocknen nasser Kleidung oder dem längeren Aufbewahren von Sportkleidung außerhalb der Schränke. Herrenlose Gegenstände werden 4 Wochen in Ver-
wahrung genommen und dem Eigentümer gegen eine Ordnungs-
gebühr zugunsten des Vereins zurückgegeben.

6. Das Rauchen sollte auf dem gesamten Grundstück unterlassen werden.
Rauchverbot und Verbot des Umganges mit offenem Feuer und Licht besteht in den Garderobe-, Keller-, Bodenräumen, in den Bootshallen mit angrenzenden Räumen und dem Ruderbecken-
gebäude außer dem Heizungsraum und an entsprechend gekenn-
zeichneten Orten.
Vom Vorstand kann aus besonderen Gründen das Rauchverbot
erweitert werden.
7. Das Parken von Kfz auf dem Bootshausgelände wird nur in Aus-
nahmefällen vom Vorstand gestattet.
Fahrräder können in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt
werden. Das Radfahren auf dem Grundstück ist nicht erlaubt.
8. Die Überwachung der Ordnung in den Bootshallen und angren-
zenden Sporträumen sowie vor den Bootshallen und an den
Bootswaschplätzen obliegt den Trainern/Übungsleitern, dem Ru-
derwart und dem Bootswart.
9. Für die Werkstatt ist der Bootswart verantwortlich und regelt die
Mitnutzung durch Clubmitglieder bei Reparaturarbeiten.
10. Die Heizungsräume dürfen nur von vom Vorstand bestimmten

Personen betreten werden.

Ebenso dürfen das Heizen im Ruderbeckengebäude sowie Einstellungen an der Zentraleinheit der Gasheizung und an den Heizkörpern nur von bestimmten Personen vorgenommen werden. Das Betreten des Gasheizungsraumes ist nicht befugten Mitgliedern nicht gestattet.

11. Der Zutritt zum Ruderbecken und dem Kraftraum hat mit sauberen Schuhen zu erfolgen.
Skulls und Riemen sind nach Benutzung aus dem Wasser zu nehmen und gereinigt in den Lagern abzulegen.
Das Gebäude ist nach Verlassen zu verschließen.
12. Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb und die Bootsbenutzung.
13. Die Öffnungszeiten des Bootshauses legt der Vorstand in Abstimmung mit den Verantwortlichen für den Ruder- und Sportbetrieb fest. Dabei erfolgen auch Festlegungen zur Durchführung des Schließdienstes.
14. Die Steganlagen sind nur für den Ruderbetrieb zu betreten.
15. Verlassen des Bootshauses:
Nach der Sportausübung darf sich kein Rudergerät mehr auf dem Steg oder außerhalb des Grundstückes befinden.
Die Hallentore, sowie alle Fenster sind zu schließen. Die Beleuchtung und elektrische Geräte müssen ausgeschaltet und Wasserhähne geschlossen sein.
Die Zugangstüren zum Bootshaus müssen verschlossen werden, Toreinfahrt und Pforte sind zu schließen.
Bei längeren Ausfahrten ohne Anwesenheit von Mitgliedern im Bootshaus sind das Bootshaus und die Bootshallen zu verschließen.
Die Schlüsselvergabe und Einzelheiten des Schließdienstes regelt der Vorstand.

Alle Mitglieder sind angehalten, sich vor dem Verlassen des Bootshauses zu vergewissern, wer für den Schließdienst zuständig ist und ob dieser anwesend ist. Notfalls ist dafür zu sorgen, daß das Bootshaus verschlossen wird.

16. Unfälle bei der Sportausübung oder im Bootshaus sind den Verantwortlichen zu melden und mit Angaben zu am Unfall beteiligten Personen und Zeugen im Unfallbuch einzutragen.
Der Vorstand ist sofort bei Personenschäden oder größeren Sachschäden zu verständigen, das gilt auch bei Ausbruch eines Feuers, bei dem zuerst die Feuerwehr zu alarmieren und dann die Brandbekämpfung aufzunehmen ist.
Rettung von Personen hat Vorrang vor Sachwerten !
17. Die Nutzung von Einrichtungen des Bootshauses durch Nichtmitglieder regelt der Vorstand, der auch die Höhe der zu entrichtenden Gebühren festlegt (Kosten- und Werterhaltungsbeitrag).
18. Alle Mitglieder und Gäste sind zur Einhaltung der Bootshausordnung verpflichtet und haben den Anordnungen des Vorstandes und der Trainer/Übungsleiter, des Ruderwartes und Bootswartes Folge zu leisten.
Bei mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gegenständen oder Einrichtungen und Anlagen des Bootshauses wird gegenüber dem Verursacher Schadenersatz geltend gemacht.
19. Grobe Verstöße gegen die Bootshausordnung können fristlosen Verweis aus dem Bootshaus zur Folge haben.
20. Die Bootshausordnung wird bei Bedarf aktualisiert oder erweitert.

Der Vorstand

Meißen, am 10. September 1998